

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Staven über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777),

des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 499),

sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Staven vom 09.10.2012 die Satzung vom 30.07.2010, geändert durch Satzung vom 17.12.2009 wie folgt geändert:

#### § 1 Änderung des § 3 Abs. 2

Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppe „...werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,000548256 € berechnet.“

wird durch die Wortgruppe „...werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,000773489 € berechnet.“ ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Staven, den 09.10.2012

P. Böhm  
Bürgermeister



#### Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte öffentlich bekannt zu machen.

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Staven über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Landgraben“**

**Gebührenkalkulation zu § 3 Absatz 2 dieser Satzung**

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Flurstücke der Gemeinde Staven.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage:	vorl. Beitragsmitteilung des WBV vom 31.08.2012
- Gesamtbeitrag:	7.917,00 €
- Gesamtfläche:	9.801.100 m <sup>2</sup>
- Fläche dingliche Mitglieder:	253.806 m <sup>2</sup>
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	<b>9.547.294 m<sup>2</sup></b>

3. Umlage des Gesamtbeitrages

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen, d.h. Flurstücke mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“ (in der Gemeinde sind das 175 Flurstücke) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m<sup>2</sup> mit einer Mindestgebühr von 3,50 € pro Flurstück berechnet:

$$175 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 612,50 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m<sup>2</sup> steigt sowie alle ALG-Flächen, d.h. Flurstücke, die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen (z.B. Betriebs-, Erholungs-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Wald- und Wasserflächen sowie Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	7.917,00 €	(Gesamtbeitrag)
	- 612,50 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
	<u>= 7.304,50 €</u>	(Restlicher Umlagebeitrag)
2.)	9.547.294 m <sup>2</sup>	(tatsächliche Umlagefläche)
	- 103.715 m <sup>2</sup>	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
	<u>= 9.443.579 m<sup>2</sup></u>	(Restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

	7.304,50 €	(Restlicher Umlagebeitrag aus 1.)
:	9.443.579 m <sup>2</sup>	(Restliche Umlagefläche aus 2.)
	<u>= 0,000773489 €/m<sup>2</sup></u>	

Änderungen werden gemäß § 5 Abs. 2 durchgeführt.